



**Privatrechtlicher Vertrag zur Unterstützung eines Kleinprojektes aus dem Regionalbudget
(Weiterleitung einer Zuwendung)**

Bezeichnung des Kleinprojektes:

AZ: RB_26_xx

Zwischen der LAG LEADER Bergisches Wasserland e. V. (nachfolgend Erstempfänger)
vertreten durch

*Bernhard Fleischer
Höhestraße 44
51399 Burscheid*

und dem Träger des Kleinprojektes „XYZ“ (nachfolgend Letztempfänger)

Adresse

vertreten durch **XYZ**

wird folgender Vertrag über die Weiterleitung einer Zuwendung im Rahmen eines Regionalbudgets im Sinne der Nr. 3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Struktur- und Dorfentwicklung des ländlichen Raums vom 25.11.2025 und der Maßnahme 10.0 des Förderbereichs 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“ der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) geschlossen:

§ 1 Weiterleitung der Zuwendung

- 1.1 Auf der Grundlage des Antrages des Letztempfängers vom XYZ wird diesem durch den Erstempfänger im Rahmen einer Weiterleitung der mit Zuwendungsbescheid vom XYZ

AZ.: 33.33.KP.xx (Anlage 1)

gewährten Zuwendung folgende nicht rückzahlbare Unterstützung in Form der Anteilsfinanzierung mit 80% an den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt:

förderfähige Ausgaben: **0,00 EUR**

Fördersatz: **80 %**

maximale nicht rückzahlbare Unterstützung: **0,00 EUR***

Die Unterstützung ist, soweit in diesem Vertrag keine anderweitigen Bestimmungen getroffen werden, zweckentsprechend im Sinne von § 1 Ziffer 1.2 dieses Vertrages zu verwenden.

- 1.2 Die Unterstützung wird als Projektförderung zweckgebunden für folgenden Zweck gewährt:

* An dem Unterstützungsbetrag beteiligen sich die Bundesrepublik Deutschland und das Land Nordrhein-Westfalen mit zusammen 90%; die übrigen 10% der Förderung werden aus eigenen Mitteln der lokalen Aktionsgruppe der Region Bergisches Wasserland gewährt.

Titel

- 1.3 Die dem Letztempfänger im Rahmen der Weiterleitung einer Zuwendung gewährte finanzielle Unterstützung basiert auf nachfolgendem Finanzierungsplan:
Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und der Eigenanteil des Letztempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

	Betrag in €
Gesamtausgaben der Maßnahme (brutto)	0,00
abzgl. nicht zuwendungsfähiger Ausgaben	0,00
abzgl. Einnahmen	0,00
abzgl. sonstige Finanzierungsanteile Dritter	0,00
zuwendungsfähige Ausgaben	0,00
Beantragter Fördersatz (in %)	80%
Finanzielle Unterstützung aus dem Regionalbudget in Form der Weiterleitung der Zuwendung	0,00
Eigenanteil des Letztempfängers	0,00

Die gewährte Unterstützung darf nur für verursachte projektbezogene Ausgaben verwendet werden. Die Förderfähigkeit von Ausgaben bestimmt sich nach den Regelungen des unter § 1 Nr. 1.1 bezeichneten Zuwendungsbescheides, der - soweit auf das unter § 1 Nr. 1.2 beschriebene Kleinprojekt anwendbar und soweit im Rahmen dieses Vertrages keine spezielleren Regelungen getroffen werden – vollinhaltlich inklusive aller Nebenbestimmungen (insbesondere Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Bestandteil dieses Vertrages ist.

- 1.4 Die der gewährten Unterstützung zu Grunde liegende Zuwendung wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durch die Bundesrepublik Deutschland und das Land Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Struktur- und Dorfentwicklung des ländlichen Raums vom 25.11.2025 bereitgestellt. Im Rahmen der Weiterleitung beteiligt sich die LAG LEADER Bergisches Wasserland e. V. an der gewährten Unterstützung mit eigenen Finanzmitteln in Höhe von 10% der Zuwendungssumme. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass LEADER Bergisches Wasserland e. V. ausreichend viele Fördermittel per Zuwendungsbescheid zugewiesen bekommt.
- 1.5 Der Zeitraum, in dem unterstützungsfähige Ausgaben finanziert werden, wird wie folgt bestimmt:
Beginn: xx
Ende: 15.01.2027

In diesem Zeitraum muss das unter § 1 Nr. 1.2 beschriebene Kleinprojekt einschließlich der Bezahlung sämtlicher Ausgaben vom Letztempfänger realisiert und gegenüber dem Erstempfänger abgerechnet werden.

Für nach diesem Termin eingereichte Abrechnungen (Eingang der Erstattungsanforderung beim Erstempfänger) besteht auf Seiten des Letztempfängers kein Anspruch auf die Auszahlung der Unterstützung.

- 1.6 Die Weiterleitung oder Weitergabe der Zuwendung durch den Letztempfänger ist nicht gestattet.

§ 2 Wirtschaftliche und sparsame Verwendung

Zum Nachweis, dass die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam verwendet wird, sind im Vorfeld zur Auftragsvergabe Vergleichspreise zu ermitteln (z.B. E-Mail-Anfragen, Internetrecherche, Angebotseinholung) oder die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist auf andere Weise nachvollziehbar zu begründen.

Die Nachweise im vorgenannten Sinne sind zu dokumentieren und auf Verlangen gegenüber dem Erstempfänger sowie den Dienststellen und Prüforanen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland nachzuweisen.

§ 3 Erfüllung des Zuwendungszwecks

- 3.1 Die Zweckbindungsfrist beträgt für im Rahmen des Kleinprojektes unterstützte Bauten und bauliche Einrichtungen 12 Jahre sowie für Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte 5 Jahre und für EDV-Ausstattung 3 Jahre. Der Letztempfänger darf über sie vor Ablauf dieser Frist nicht anderweitig verfügen. Für den Fall, dass innerhalb dieser Bindungsfrist wesentliche Projektbestandteile verändert oder das geförderte Objekt veräußert oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird, hat der Letztempfänger die gewährte Unterstützung auf Anforderung des Erstempfängers zu erstatten, soweit dieser aus seiner Rechtsstellung aus dem unter § 1 Nr. 1.1 benannten Zuwendungsbescheid heraus gegenüber dem Zuwendungsgeber entsprechend erstattungspflichtig wird.
- 3.2 Der Letztempfänger hat zur Erfüllung des Projektzwecks beschaffte Gegenstände, deren Beschaffungswert EUR 800 (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren.
- 3.3 Der Letztempfänger verpflichtet sich zur Einholung der für die Durchführung des Vorhabens notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sowie zu deren Einhaltung.
- 3.4 Der Letztempfänger erklärt, dass mit der Durchführung des Vorhabens vor Abschluss dieses Vertrages noch nicht begonnen wurde. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn führt zur Aufhebung dieses Vertrages und zur Pflicht des Letztempfängers aus diesem Vertrag bereits erlangte Finanzmittel unverzüglich zu erstatten und finanzielle Schäden des Erstempfängers (insbesondere Zinszahlungen) entsprechend § 7 dieses Vertrages zu ersetzen.
- Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zugrundeliegenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z.B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Auftragsbestätigung) zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, und Herrichten des Grundstücks (z.B. Gebäudeabbruch, Planierung) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

§ 4 Mitteilungspflichten des Letztempfängers

- 4.1 Der Letztempfänger ist verpflichtet, dem Erstempfänger unverzüglich anzuzeigen, wenn
- 4.1.1 sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine wesentliche Ermäßigung der Gesamtausgaben ergibt,
- 4.1.2 sie/er nach Vertragsabschluss - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen

- beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 4.1.3 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - 4.1.4 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht mehr zu erreichen ist,
 - 4.1.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
 - 4.1.6 ein Insolvenzverfahren gegen sie/ihn beantragt oder eröffnet wird.
- 4.2 Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und die in dem Zuwendungsbescheid genannte Bewilligungsstelle sind berechtigt, über das Vorhaben folgende Angaben bekannt zu geben:
- die Vorhabenummer
 - das Thema des Vorhabens
 - den Erstempfänger einschließlich seiner Kontaktdaten und den bzw. die Letztempfänger
 - den Bewilligungszeitraum
 - die Höhe der Zuwendung
 - Zusammenfassung des Vorhabens

Von der Bekanntgabe kann abgesehen werden, wenn hierfür besondere Gründe geltend gemacht werden.

§ 5 Nachweis der Verwendung

- 5.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in Ziffer 1.2 dieses Vertrages genannten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Zahlungen des Letztempfängers vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies im allgemeinen Geschäftsverkehr üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 5.2 Der Nachweis der Verwendung erfolgt durch Vorlage der Originalrechnungen, einem zahlenmäßigen Nachweis (Belegliste) und einer aussagekräftigen Ergebnisdokumentation (ggf. inkl. Fotos) gegenüber dem Erstempfänger bis zum 31.03.2027. Im Rahmen der aussagekräftigen Ergebnisdokumentation ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, die auferlegten Bestimmungen beachtet wurden, die Mittelverwendung wirtschaftlich und sparsam erfolgt ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.
- 5.3 Die Originalbelege in Papierform müssen - soweit im Geschäftsverkehr üblich - auf den Letztempfänger ausgestellt sein und die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten; dies beinhaltet in der Regel bei Ausgabenbelegen insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und beim Erwerb von Gegenständen den Verwendungszweck.
- 5.4 Der Letztempfänger hat Originalbelege in Papierform über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 5.5 Der Letztempfänger hat die Publizitätsvorschriften des Bundes und des Landes einzuhalten, wie sich aus dem unter § 1 dieses Vertrages benannten Zuwendungsbescheid ergeben. Insbesondere ist bei allen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen (z.B.

Veranstaltungen und Veröffentlichungen) und Aktionen auf die finanzielle Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ hinzuweisen.

- 5.6 Es sind Rabatte, Skonti und/oder sonstige eingeräumte Nachlässe auszunutzen.

§ 6 Prüfung der Verwendung

- 6.1 Der Erstempfänger sowie die zuständige Bewilligungsstelle und das für Landwirtschaft zuständige Ministerium des Landes NRW sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Letztempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 6.2 Dem Bundesrechnungshof und dem Landesrechnungshof NRW sind die zur Ausübung der Prüfungsrechte notwendigen Einsichtnahmen zu gewähren und die erforderlichen Unterlagen auf Anforderung unverzüglich bereitzustellen.
- 6.3 Der Letztempfänger verpflichtet sich – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen – alle für die Evaluation der Förderung und vom für Landwirtschaft zuständigen Ministerium benannten Daten bereitzustellen, sowie an vom vorgenannten Ministerium für die Evaluation vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen. Bei der Auswahl der teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat der Letztempfänger darauf zu achten, dass diese zur relevanten Weitergabe der Zuwendung Auskunft geben können. Der Letztempfänger ist verpflichtet, sich die für die Bereitstellung von Daten Dritter ggf. erforderliche Einwilligungserklärung einzuholen.
- 6.4 Der Letztempfänger verpflichtet sich, den unter § 6 Nrn. 6.1 und 6.2 dieses Vertrages benannten Stellen Zutritt zu Grundstücken, baulichen Anlagen und Gebäuden sowie Geschäftsräumen zu gestatten oder zu ermöglichen, sofern für dies für die Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der gewährten Zuwendung notwendig ist.

§ 7 Aufhebung und Rücktritt vom Vertrag sowie Schadensersatz

- 7.1 Der Erstempfänger ist zum Rücktritt oder Teilrücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
- Ein Rücktritt vom Vertrag kann auch in Betracht kommen, soweit der Letztempfänger wesentlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere zur ausschließlich zweckgebundenen Verwendung der Zuwendung, Anforderungen an den fristgerecht einzureichenden Verwendungsnachweis gem. § 5 sowie Mitteilungspflichten nicht nachkommt, oder der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.
- 7.2 Im Falle einer Aufhebung oder eines Rücktritts vom Vertrag bzw. einer nachträglichen Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung (vgl. Nr. 3) sind bereits ausgezahlte Zuwendungsbeträge ganz oder teilweise an den Erstempfänger zurückzuzahlen.
- 7.3 Der Letztempfänger haftet für finanzielle Schäden des Erstempfängers, die auf schuldhaftes Verhalten des Letztempfängers zurückzuführen sind. Dies betrifft insbesondere Zinsforderungen und Rückerstattungsansprüche der Bewilligungsbehörde gegenüber dem Erstempfänger aus dem mit unter § 1 Nr. 1.1 dieses Vertrages benannten Zuwendungsbescheid begründeten Zuwendungsverhältnisses heraus.

§ 8 Subventionserhebliche Tatsachen und Offenbarungspflicht

Mit der Unterzeichnung des Vertrages erkennt der Letztempfänger ausdrücklich an, dass es sich bei der Weiterleitung der Zuwendungssumme um eine Subvention i. S. d. Subventionsgesetzes handelt und ihm die subventionserheblichen Tatsachen und seine diesbezügliche Offenbarungspflicht nach § 3 Subventionsgesetz bekannt sind.

Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuchs.

§ 9 Allgemeine Regelungen

9.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise der Rechtswirksamkeit ermangeln oder nicht durchgeführt werden, so sollen dennoch die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben.

9.2 Der Letztempfänger willigt ein, dass die Verarbeitung von ihr oder ihm angegebener Daten aufgrund europa-, bundes- und landesrechtlicher Vorschriften erfolgt.

Darüber hinaus willigt sie/er gem. Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO in die Verarbeitung ihrer/seiner personenbezogenen Daten dahingehend ein, dass die personenbezogenen Daten an das Land Nordrhein-Westfalen, die im Zuwendungsbescheid genannte Bewilligungsstelle, die Mitglieder und Organe des Erstempfängers und ggf. ein beauftragtes Planungs- oder Beratungsbüro übermittelt werden können.

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses muss dem Letztempfänger diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind oder zu deren Erhebung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Ohne diese Daten ist nach Widerruf der Einwilligungserklärung die Vertragsdurchführung gegebenenfalls nicht mehr möglich.

Bergisch Gladbach, den

Ort, Datum Unterschrift des Vertretungsberechtigten (LEADER Bergisches Wasserland)

Ort, Datum, Unterschrift der/des Vertretungsberechtigten (Letztempfänger)